

Mitgliedsvereine mit Pachtverhältnissen zu Fördervereinen (FöV) und GbR's

Die Pachteinnahme beim Musikverein (MV) ist grundsätzlich im Wirtsch. Geschäftsbetrieb zu verbuchen. Dies bedeutet, dass mit dieser Einnahme und den weiteren wirtschaftlichen Einnahmen die Besteuerungsgrenze von 35.000 € brutto pro Jahr überschritten werden kann. Ein Überschreiten der Besteuerungsgrenze führt in den meisten Fällen zu einer steuerlichen Belastung (Körperschaftsteuer, Soli-Zuschlag und Gewerbesteuer).

Eine Verbuchung der Pachteinnahmen in der **steuerfreien Vermögensverwaltung** ist u. A. nur zulässig, wenn der verpachtende Musikverein selbst keinen wesentlichen Beitrag zum Erzielen der Bewirtungsumsätze leistet. Weiterhin muss der Pächter (FöV, GbR) allein das wirtschaftliche Risiko tragen, d. h. **das Pachtentgelt darf nicht gewinnabhängig sein** und der MV darf nicht für einen evtl. entstehenden Verlust in Anspruch genommen werden können. Der MV darf nicht aktiv zu der Umsatzentwicklung beitragen, d. h. dem Pächter kein Personal zur Verfügung stellen und keine anderen Leistungen für den Pächter erbringen. Auf- und Abbau des Zeltes sowie das Stellen der Musik während des Festes sind unschädlich.

Achten Sie bitte künftig unbedingt darauf, dass Sie keine gewinnabhängigen Pachtverträge weiterhin anwenden oder neu abschließen. Alternativ kann z. B. eine prozentuale Umsatzpacht oder eine Festpacht vereinbart werden. Dem Pächter (FöV, GbR) muss ein angemessener Gewinn (mind. 10 % des Umsatzes) verbleiben.

Internet BVBW, KVBC / Downloads / Steuerrecht – Walter Schiele, StB – 04.10.2016